Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 10

Buchbesprechung: Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Buchbesprechung

Rechtsstaat - Sozialstaat

In der evangelischen Zeitschrift für Kultur und Politik, der «Reformatio» (Nr. 5/1977) schreiben die Staatsrechtler Prof. Dr. Werner Kägi und Professor Dr. Richard Bäumlin über den Rechts- und Sozialstaat. Ihre Darlegungen bieten Grundlegendes und Wegweisendes für die Sozialethik, Staats-, Wirtschafts- und Sozialpolitik. Deshalb seien einige ihrer Sätze und Abschnitte thesenartig zitiert:

Professor Kägi:

Der Rechtsstaat ist ein Staat, dessen zentraler Wert und Grundnorm die Freiheit und Würde der menschlichen Person ist.

Die Grundrechte, welche diese Freiheit gewährleisten, sind in ihrem Kern vor- und überstaatliche Rechte der menschlichen Person.

Die Verwirklichung der Gleichheit der Personenwürde ist die ewige Aufgabe des Rechtsstaates.

Im Rechtsstaat gibt es keine schrankenlose Allmacht, auch nicht der verfassungsgebenden Gewalt.

Der Rechtsstaat will mithelfen, eine soziale Ordnung in Freiheit zu ermöglichen.

Die Auseinandersetzungen und das Zusammenwirken, welche für die Bildung und Verwirklichung des Staatswillens in einem pluralistischen Gemeinwesen nötig sind, können nur dann zu einem guten Ende für das Gemeinwesen führen, wenn über die Gegensätze hinweg Treu und Glauben und der Geist des «fair play» am Werke sind. Die Demokratie bedarf der Repräsentation, ja sie benötigt eine Elite des Dienstes und des Charakters.

Freiheitliche Gemeinschaft lebt nicht von der Negation und der Abwehr, sondern vom dauernden Willen, die Gerechtigkeit besser zu verwirklichen.

Professor Bäumlin:

Recht soll vor Gewalt und Willkür gehen.

Es geht um die Freiheitsrechte, die die Allzuständigkeit des Staates und der Politik begrenzen sollen.

Nach John Locke, der das politische Bewusstsein des Bürgertums und seine liberal«rechtsstaatlichen» Forderungen besonders klar zum Ausdruck bringt, ist der Staat
eine Vereinigung der Eigentümer, die... nicht nur gesellschaftlich-wirtschaftlich,
sondern auch politisch die massgebende Macht anstreben. Gleichzeitig wird der
Staatszweck auf den Schutz des Privateigentums beschränkt, das in einem weiten
Sinne gemeint ist und insbesondere auch die individuelle Entfaltungsfreiheit des
wirtschaftlich Selbständigen in sich schliesst.

Indem das liberale Verfassungsrecht darauf angelegt ist, die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung möglichst vom Einfluss einer gestalt- und richtungsgebenden Politik des Gemeinwesens auszunehmen, setzt es gesamtgesellschaftlich unkontrollierte Entwicklungsprozesse frei, die im Verlaufe der Industrialisierung, der ersten und zweiten industriellen Revolution, die gesellschaftliche Wirklichkeit, die gesamten Lebensumstände der Menschen (auch die «natürliche» Umwelt) mehr und mehr radikal verändern, in den Arbeits- und Konsumverhältnissen, in der Freizeit usw. Grundsätzlich laufen diese Veränderungsprozesse, die sich mehr und mehr auch als Zerstörungsprozesse erweisen, autonom, das heisst ohne einen steuernden vereinigten Willen der Betroffenen, also durchaus undemokratisch. «Man darf die Wirtschaft nicht politisieren» – so lautet das bekannte Schlagwort. Die Entwicklung nimmt den Charakter eines pseudo-«natürlichen» Geschehens an, von dem niemand weiss, in welcher Weise es ihn morgen treffen wird. So entspricht dem «stabilen» liberalen Verfassungsrecht – stabil vor allem in bezug auf die Freiheitsräume für private Wirtschaftsmacht – gerade die unabsehbare Dynamisierung und Entstabilisierung der Gesellschaft. Das ist das Paradox der einseitig liberalistisch verstandenen Rechtssicherheit: sie erweist sich geradezu als Einfallstor für die Verunsicherung des Menschen in der Gesellschaft, indem sie ihn «autonomen», das heisst gesellschaftlich-politisch unkontrollierten und ungesteuerten Entwicklungen und Zwängen aussetzt.

Es wird etwa die Auffassung vertreten, die Einführung der Mitbestimmung verstosse gegen die Personwürde des Unternehmers - an die Personwürde der Arbeitnehmer denkt man nicht! - und dürfe deshalb... auch durch den demokratischen Gesetzgeber nicht eingeführt werden.

Ein Gemeinwesen (res publica), das allen zu ihrem Rechte verhilft und sie zugleich bei der Gestaltung ihres Geschicks beteiligt - das ist der wohlverstandene Rechtsstaat und zugleich (!) die wirkliche Demokratie. Das Ziel soll darin bestehen, Freiheit und Entfaltungschancen aller Menschen, vor allem auch der wirtschaftlich Schwächeren, in ihrem Alltag allseits zu mehren, das politische Problembewusstsein zu fördern, in allen Schwierigkeiten das Vertrauen auf eine offene Zukunft zu schaffen, die als gemeinsame Aufgabe erkannt wird. Neben dem Missbrauch staatlicher Macht ist auch an den Machtmissbrauch in privaten Abhängigkeitsverhältnissen, zumal in der Arbeitswelt, besser zu begegnen. Es ist dafür zu sorgen, dass – gemäss den in unserer Gesellschaft angelegten Möglichkeiten – alle Menschen zu ihrem Recht auf die äusseren Voraussetzungen eines erfüllten Daseins kommen, dass alle mit ihren Erfahrungen, auch mit ihrem besonderen Leiden an der Gesellschaft, ernstgenommen werden, nicht zuletzt heute ins Abseits Gestellte, wie Alte und Kranke.

In einem Kommentar («Reformatio» Nr. 5/1977) zu den Ausführungen der Professoren

Kägi und Bäumlin nimmt Max Gerber Stellung zu dem Vorwurf, im Sozialstaat werde oft eine extreme, nivellierende Gleichheit (Egalitarismus) angestrebt, der Sozialstaat sei oft eine Entartung der Gleichheit und eine Gefahr für die Initiative und die Kompetenz, die gleicherweise nötig seien für den Rechtsstaat und die Demokratie. M. Gerber stellt die Frage: «Steht es uns an, in einem gesellschaftlichen Verband, in dem eine sehr dünne Oberschicht nicht nur über den grössten Teil des verfügbaren Eigentums, sondern über die entscheidende wirtschaftliche Macht verfügt, in dem offensichtliche Privilegien der Bildung, des Einflusses und des Status bestehen, die gewiss nicht nur sozialistische, sondern urliberale Forderung nach Gleichheit mit der negativen Bezeichnung «Egalitarismus» zu disqualifizieren?» – Diese Frage kann man nur mit einem entschiedenen Ja beantworten. Es ist leider sehr wahr, was auch Professor Bäumlin feststellt, dass im liberalen Rechtsstaat das Versprechen einer Freiheit für alle erst angelegt, aber noch keinesfalls verwirklicht ist, dass dieser Rechtsstaat seine grundlegenden Jules Magri Versprechen erst noch einzulösen hat.